

Amt Temnitz
 Die Amtsdirektorin
 für die Gemeinden
 Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendon,
 Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

ORIGINAL

Kontrahierung	Stellungnahme	weitere Veranlass.	Amtantwort
eingegangen: Amt Temnitz am 01. Okt. 2018			
Rücksprache	Wiedervorl. am	Termin:	Komm. Nr.:

AMT
 TEMNITZ

26. 2. 10 18
 / 100

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am:

26.
 29.09.18

öffentlicher Teil
 nicht öffentlicher Teil

Beschluss
 Information

Nr.
 19/2018

Betreff:

3. Stufe der Lärmaktionsplanung 2018 der Gemeinde Walsleben

Sachdarstellung:

Das Landesamt für Umwelt hat 2017 die gemäß § 47 c Bundesimmissionsschutzgesetz durchzuführende Umgebungslärmkartierung für das Land Brandenburg abgeschlossen. Die Kartierung betrifft ausschließlich Hauptverkehrsstraßen, die ein Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr aufweisen, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr, den Flughafen Berlin-Schönefeld (Berlin-Brandenburg BER) sowie den Ballungsraum Potsdam. Bezogen auf das Amtsgebiet Temnitz ist dies die Bundesautobahn BAB 24, die die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Walsleben und Temnitzquell lärmbeeinträchtigt. Für diese Gemeinden besteht nach § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz die Pflicht, Lärmaktionspläne zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen neu aufzustellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Hintergrund dieser Aufgabe ist die Umgebungsrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (Richtlinie 2002/49/EG vom 25.06.2002), die durch das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24.06.2005 in nationales Recht umgesetzt wurde.

Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, Ansätze zu entwickeln wie die Umweltqualität im Sinne der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf Lärm verbessert werden kann. Dabei ist die Öffentlichkeit miteinzu beziehen und die Beteiligung entsprechend zu dokumentieren.

Die Gemeinde Walsleben ist durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) aufgefordert worden einen Beschluss zum Entwurf des Lärmaktionsplanes bzw. die Bestätigung des Amtsdirektors zum Entwurf sowie eine Zusammenfassung des Berichtes zu übersenden, da das Ministerium bis zum Stichtag gegenüber der Europäischen Kommission Bericht erstatten muss. Die Gemeinde Walsleben ist bisher ihrer Pflicht der Berichterstattung in den vergangenen Jahren nachgekommen. Lärm-mindernde Maßnahmen wie eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der BAB 24 ist beim Straßenbaulastträger dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg bereits beantragt worden. Dieser Antrag blieb jedoch bisher ohne Entscheidung und stellt nach jetzigem Sachstand auch kein positives Ergebnis für die Gemeinde Walsleben in Aussicht (siehe Anlage 1 unter Abwägungsvorschlag zu Punkt Ö 1).

Amt Temnitz
 Bergstraße 2
 16818 Walsleben
 Telefonnr. 033920 675-0

Wir sind für Sie da:

Dienstag 8 Uhr bis 12 Uhr, 13 Uhr bis 18 Uhr
 Donnerstag 8 Uhr bis 12 Uhr, 13 Uhr bis 16 Uhr
 Freitag 8 Uhr bis 12 Uhr



In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben am 16.05.2018 wurde über die 3. Stufe der Lärmaktionsplanung informiert. Auf der Internetseite des Amtes Temnitz erfolgte am 17.05.2018 der Aufruf zur Öffentlichkeitsbeteiligung innerhalb der Lärmaktionsplanung. Zugleich wurden die Lärmkarten der betroffenen Gemeinden sowie weitere allgemeine Informationen zur Lärmaktionsplanung zu jedermanns Einsicht bereit gestellt. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Walsleben erhielten die Möglichkeit zur Lärmbelastung entlang der lärmkartierten Bundesautobahn BAB 24 und zum Inhalt der Lärmkarten bis zum 25.06.2018 Hinweise, Anregungen und Vorschläge schriftlich beim Amt Temnitz einzureichen. Von Seiten der Öffentlichkeit sind die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen bei der Amtsverwaltung Temnitz eingegangen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die durch die BAB 24 lärmbeeinträchtigten Bürgerinnen und Bürger in Walsleben schallschutzfördernde Maßnahmen, hier konkret die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der BAB 24, fordern.

Die Bundesautobahn BAB 24 ist eine Straße der Bundesrepublik Deutschland. Der Bau von Lärmschutzwänden an Bundesautobahnen obliegt daher der Bundesrepublik Deutschland, hier konkret dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg als zuständigen Straßenbaulastträger. Dem Straßenbaulastträger obliegt die Planung und Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen. Die Gemeinde und die betroffene Öffentlichkeit haben hier nur mittelbaren Einfluss auf Lärmschutzmaßnahmen, z. B. im Zuge jeweiliger Planverfahren des Landes Brandenburg bzw. durch Festsetzungen bei Bebauungsplanverfahren in der Nähe dieser Straße. Der Gemeinde Walsleben wird daher empfohlen, die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit mit einem entsprechendem Begleitschreiben an den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg weiterzuleiten.

Durch das MLUL ist dem Amt Temnitz mitgeteilt worden, dass der Landesbetrieb Straßenwesen eine erneute, aktuelle Betrachtung und Wertung der Lärmsituation unter dem Aspekt der Lärmsanierung im Bereich Walsleben aufgrund der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben zur Gebietsarteinstufung als Wohngebiete vornehmen wird. Dazu sind detaillierte schalltechnische Untersuchungen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen erforderlich. Mit den Ergebnissen ist nicht vor dem I. Quartal 2019 zu rechnen.

Die Amtsverwaltung empfiehlt der Gemeinde Walsleben in Abwägung aller Belange, insbesondere aufgrund der Straßenbaulastträgerschaft für die betroffenen Straßen (hier die BAB 24) und der nur mittelbaren Einflussmöglichkeit der Gemeinde, keine weiterführende Lärmaktionsplanung durchzuführen und den Meldebogen zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung als „Lärmaktionsplan ohne Maßnahmeplan“ zu beschließen. Darüber hinaus kann die Gemeinde nach ihren Möglichkeiten den Vorsatz beibehalten durch geeignete Maßnahmen z. B. Tempo 30 innerorts an ausgewählten Stellen, Linderungen von Lärmbeeinträchtigungen zu schaffen.

Mit der Lärmaktionsplanung kann die Gemeinde zunächst für die nächsten fünf Jahre „ruhige Gebiete“, die gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen sind, festsetzen. In weiteren Planungen, hier insbesondere bei der Bauleitplanung, sind diese Festlegungen dann zukünftig einzubeziehen und im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Amtsverwaltung empfiehlt den sog. Unzerschnittenen Raum „Dosse-Temnitz Gebiet“ des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (siehe Anlage 2) als ein solches „ruhiges Gebiet“ festzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben nimmt die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gemäß Anlage zur Kenntnis und beschließt,

1. den Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung vom 02.03.2015 an der BAB 24 beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg aufrecht zu erhalten,
2. die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung 2018 an den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg weiterzuleiten mit der Bitte, um Prüfung zur Errichtung einer Lärmschutzwand an der BAB 24 sowie
3. den Meldebogen zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung als „Lärmaktionsplan ohne Maßnahmenplan“ mit der Festsetzung des ruhigen Gebietes: Unzerschnittener Raum „Dosse-Temnitz Gebiet“.

Die Amtsverwaltung Temnitz wird beauftragt, die Berichterstattung zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung 2018 der Gemeinde Walsleben fristgerecht beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft einzureichen.

Walsleben,

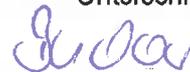


Kerstin Dames
amtierende Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

fachlich zuständige Organisationseinheit im Amt Temnitz
 - Bau, Gebäude- und Liegenschaften, Bauleitplanung

Datum
28.08.18

Unterschrift



Stellungnahme der Kämmerin

finanzielle Mittel stehen im laufenden Haushaltsplan der Gemeinde zur Verfügung

ja

Produkt

Konto

nein

überplanmäßig

Produkt

außerplanmäßig

Konto

Stellungnahme ist nicht erforderlich

Datum:

31. AUG. 2018

Unterschrift:



Beratungsergebnis:

gesetzlich gewählte Gemeindevertreter: 8

anwesende Gemeindevertreter:

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Datum: 26.9.2018

Unterschrift:



Es war/en folgende/s Mitglied/er der Gemeindevertretung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung 2018

Stand: Juni 2018

**Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (Beteiligungszeitraum 17.05.2018 bis 25.06.2018)
Bekanntgabe in der öffentlichen Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Walsleben am 16.05.2018
Bekanntgabe auf der Internetseite des Amtes Ternitz (www.amt-ternitz.de) am 17.05.2018**

Anlage zum Beschluss Nr. 19/2018 der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben vom 26.09.2018

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
Ö 1	<p>Stellungnahmen vom 19.06.2018, 20.06.2018, 21.06.2018, 22.06.2018, 25.06.2018, 26.06.2018, 28.06.2018, 03.07.2018</p> <p><u>76 Stellungnahmen von</u> 17 Bürger/innen aus der Bahnhofstraße 25 Bürger/innen aus der Bergstraße 1 Bürger/in aus der Straße Zum Wasserwerk 7 Bürger/innen aus der Neuruppiner Straße 5 Bürger/innen aus der Dorfstraße 26 Bürger/innen aus dem Mühlenweg 5 Bürger/innen aus der Straße Am Wald 5 Bürger/innen aus dem Kiefernweg 2 Bürger/innen aus Dannenfeld 1 Bürger/in ohne Angabe der Straße</p> <p>Text aller 76 Stellungnahmen (wortgleich): Lärm macht krank und beeinträchtigt meine/unsere Lebensqualität in</p>	Lärmbelastung durch die BAB 24; Forderung nach schallschutz-fördernden Maßnahmen; Errichtung einer Lärmschutzwand	<p>Möglichkeit der Geschwindigkeitsreduzierung auf der BAB 24: Die Amtsverwaltung Ternitz hat im Auftrag der Gemeinde Walsleben am 02.03.2015 einen Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich der Anschlussstelle Neuruppin bis zur Raststätte Walsleben der Bundesautobahn (BAB) 24 auf beiden Richtungsfahrbahnen auf 100 km/h beim Landesbetrieb Straßenwesen (LS) Brandenburg (zuständiger Straßenbausträger) gestellt. Der Straßenbausträger hat daraufhin eine schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen nach der Lärmschutz-Richtlinien-StV für die BAB 24, km 197 bis km 206, Anschlussstelle Neuruppin bis zur Raststätte Walsleben in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Untersuchung liegen seit Mai 2015 vor. Untersucht wurden zwei Varianten a) PKW tags: 130 km/h; LKW tags: 80 km/h</p>	

Anlage 1

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung 2018

Stand: Juni 2018

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	<p>entscheidendem Maße. Emissionsquelle ist die Stark befahrene A 24, die durch den Wohnort führt. Die Schule befindet sich im belasteten Gebiet und erschwert die Konzentrationsfähigkeit der Schüler.</p> <p>Besonders stark ist die Lärmbelastung bei Inversionsweiterlagen bzw. nachts, da sich aufgrund bodennah sinkender Temperaturen fast täglich eine Inversion ausbildet. Gesunder Nachtschlaf ist bei geöffnetem bzw. gekipptem Fenster unmöglich.</p> <p>Hiermit beschwere ich mich über die herrschenden Zustände und beantrage schallschutzfördernde Maßnahmen, idealerweise die Errichtung einer Lärmschutzwand.</p>		<p>PKW tags: 100 km/h; LKW tags: 80 km/h b) PKW nachts: 130 km/h; LKW nachts: 80 km/h PKW nachts: 80 km/h; LKW nachts: 80 km/h</p> <p>von Geschwindigkeitsreduzierungen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung keine maßgebliche lärmindernde Wirkung habe. Im Februar 2016 hat der LS Brandenburg mitgeteilt, dass der Antrag der Gemeinde Walsleben abzuweisen wäre, da</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Antrag nicht von den möglichen Lärmbetroffenen gestellt worden sei und 2. der Beurteilungspegel an den autobahnnahen Immissionsorten sowohl im Tageszeitraum als auch Nachtzeitraum unter dem Richtwert der für den Sachverhalt zugrunde zu legenden Lärmschutz-Richtlinien-StV liege. Die Amtsverwaltung Temnitz hat dem LS Brandenburg mit Schreiben vom 24.03.2016 daraufhin mitgeteilt, dass der Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung seitens der Gemeinde Walsleben aus Gründen des Lärmschutzes aufrecht erhalten wird. <p>Mit Schreiben vom 13.02.2018 hat der LS Brandenburg dem Amt Temnitz erneut mitgeteilt, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Amt Temnitz bzw. die Gemeinde Walsleben nicht antragsbefugt sei, 2. eine Überschreitung der Richtwerte nach der Lärmschutz-Richtlinien-StV nicht vorliege, 3. eine Reduzierung der Geschwindigkeit nicht geeignet sei, eine deutliche Verbesserung der Lärmbelastung zu bewirken und dass, 4. die Interessen der täglich etwa 43.000 Verkehrsteilnehmer die Interessen der Wohnbevölkerung von Walsleben überwiegen. <p>Im Ergebnis sei daher der Antrag zurückzuweisen. Vor Erlass des Bescheides wurde dem Amt Temnitz bzw. der Gemeinde Walsleben nochmals Gelegenheit gegeben sich zu äußern. Fristende für eine Stellungnahme beim LS Brandenburg ist für Ende 2018 vereinbart worden.</p> <p>Der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben wird empfohlen, den Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung auf der BAB 24 beim LS Brandenburg dennoch aufrecht zu erhalten und eine</p>	

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung 2018

Stand: Juni 2018

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
			<p>Reduzierung der Geschwindigkeit für LKW nachts auf 60 km/h zu verlangen.</p> <p>Möglichkeit der Errichtung einer Lärmschutzwand: Lärmschutzwände und Lärmschutzwälle werden benutzt, um Lärm, der von einer linienförmigen oder flächigen Schallquelle ausgeht (z. B. Straßen, Schienenwege, Fabrikanlagen), zu dämmen, so dass an einem zu schützenden Immissionsort (z. B. Wohnbebauung) der Lärm so weit abgeschwächt wird, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Um die Bevölkerung vor Lärmimmissionen zu schützen, sind aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei Überschreitung gesetzlicher Richtwerte Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, wenn die Schallquelle zu stark ist.</p> <p>Die Bundesautobahn BAB 24 ist eine Straße der Bundesrepublik Deutschland. Der Bau von Lärmschutzwänden an Bundesautobahnen obliegt daher der Bundesrepublik Deutschland, hier konkret dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg als zuständiger Straßenbaulastträger. Dem Straßenbaulastträger obliegt die Planung und Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen. Die Gemeinde und die betroffene Öffentlichkeit haben hier nur mittelbaren Einfluss auf Lärmschutzmaßnahmen, z. B. im Zuge jeweiliger Planverfahren des Landes Brandenburg bzw. durch Festsetzungen bei Bebauungsplänen in der Nähe dieser Straße. Der Gemeinde Walsleben wird daher empfohlen, die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit mit einem entsprechendem Begleitschreiben an den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg weiterzuleiten.</p>	

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung 2018

Stand: Juni 2018

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
<p>Ö 2</p>	<p>Stellungnahme vom 30.05.2018 Einreichung Unterschriftenliste mit 14 Unterschriften, davon haben sich 8 Haushalte auch unter Ö 1 beteiligt weiterer betroffener Straßenzug: Zum Sägewerk Antrag zum Bau einer Lärmschutzwand an der Autobahn A 24 Wir bitten Sie, die beliegende Liste mit den Unterschriften der betroffenen Bürger an das zuständige Referat beim Ministerium weiterzureichen. Diese Anwohner sind Tag und Nacht vom Lärm der Autobahn A 24 direkt betroffen. Der Lärm ist tatsächlich vorhanden, in voller Lautstärke! Daher kann man eine Lärmberechnung nicht vornehmen. Das wäre eine Verfälschung der Tatsachen. Wir fordern nochmals ausdrücklich von der Politik den Bau einer Lärmschutzwand! Die Bewohner aus Walsleben</p>	<p>Lärmbelastung durch die BAB 24; Forderung nach Errichtung einer Lärmschutzwand</p>	<p>siehe zu Ö 1 (gleicher Sachpunkt)</p>	
<p>Ö 3</p>	<p>Stellungnahme vom 18.06.2018 Lärmquelle Autobahn 24 Ich und meine Familie wohnen in 16818 Walsleben in der Bahnhofstraße (...). Wir haben hier ein schönes Grundstück auf dem wir uns ein Doppelhaus mit unserer Mutter an der Ostseite der Autobahn gebaut haben. Das heißt, wir stecken jeden Cent in unser Grundstück genauso wie alle Nachbarn auch. Getrübt wird das Wohnen nur maßlos von dem Verkehrslärm der Autobahn. Teilweise sind diese Grundstücke seit Jahrzehnten bewohnt und der Lärm der Autobahn wird von Jahr zu Jahr schlimmer, vor allem der LKW-Verkehr. Der Lärm wie er jetzt ist, war vor 10 Jahren noch nicht so. Das ist ja auch klar, da die Anzahl der Fahrzeuge auch zunimmt. Die Lautstärke ist oft nicht mehr zu ertragen. Momentan wohnt unser Sohn bei uns. Sein Zimmer zeigt direkt zur Autobahn. Von Schlafen bei offenem Fenster bei dieser Jahreszeit wollen wir gar nicht erst sprechen. Das ist unmöglich! Er schläft nur noch</p>	<p>Lärmbelastung durch die BAB 24; Forderung nach Errichtung einer Lärmschutzwand</p>	<p>Siehe zu Ö 1 (gleicher Sachpunkt)</p>	

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung 2018

Stand: Juni 2018

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	<p>mit Oropax. Würde Ihnen das gefallen? Ich kann es mir nicht vorstellen. Uns jedenfalls nicht! Der Verkehrslärm macht krank und wenn wir nicht mehr in der Lage sind arbeiten zu gehen hilft uns auch Keiner. Und schon ist man am Existenzminimum (Altersarmut) angekommen. Mein Mann und ich haben beide eine verantwortungsvolle Tätigkeit und brauchen auch mal etwas Ruhe. Die bekommen wir nur wenn wir wegfahren, obwohl wir es nicht bräuchten bei diesem schönen Grundstück. Wir wissen, dass es nicht schön ist, aber wir freuen uns wenn Stau ist. Dann ist es wenigstens leise. Aber dann wird die Luftverschmutzung, die wir noch haben und um die politisches Theater gemacht wird, auch noch schlimmer. Was die Politik damit veranstaltet, ist auch nur Augenwischerei. Tragisch war der Unfall mit dem Salpetersäure-LKW. Ich habe mich morgens darüber gefreut, die „schönen“ Windräder zu hören. Das kommt ja auch noch dazu, dass die überall hingestellt werden und wir als Bürger auch noch dafür zahlen dürfen. Alles prima, was die Politik macht! Würde hier ein Politiker oder Staatsanwalt wohnen, wäre eine Schallschutzwand schon gebaut worden, da bin ich mir sicher. Im Moment ist hier eine Baustelle, da ja die Standspur als dritte Fahrspur ausgebaut werden soll. Wieder so ein Blödsinn! Jedenfalls habe ich mit einem Messgerät den momentanen Lärmpegel gemessen. Der liegt zur Zeit bei ca. 53 dB. Das kann man gut aushalten. Die PKWs und die LKWs dürfen im Moment nur 80 km/h fahren. Aber was ist, wenn die Baustelle wieder weg ist. Dann bekommen wir wieder keine Ruhe. Das geht auf Kosten unserer Gesundheit. Und der Staat ist der Letzte der uns Bürger hilft. Wir stellen hiermit den Antrag auf eine Lärmschutzwand! In manchen Städten werden wegen der Auspuffgase die Straßen gesperrt oder umgeleitet, lächerlich. Wir hier können wohl krank werden, das interessiert scheinbar auch keinen Menschen, geschweige denn die Politik. Wir erwarten von Ihnen eine positive Entscheidung, denn schließlich zahlen auch wir unsere Steuern, und würden gern noch gesund das Rentenalter erreichen. Man wundert sich oft, wenn man auf der Autobahn fährt, wo Schallschutzwände stehen. Vor Jahren hat man uns mitgeteilt, dass der Lärm nicht gemessen, sondern berechnet wird. Wieder so ein Quatsch! Einige Bürger haben gemessen und der Lärm war zu hoch. Sobald die</p>			

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung 2018

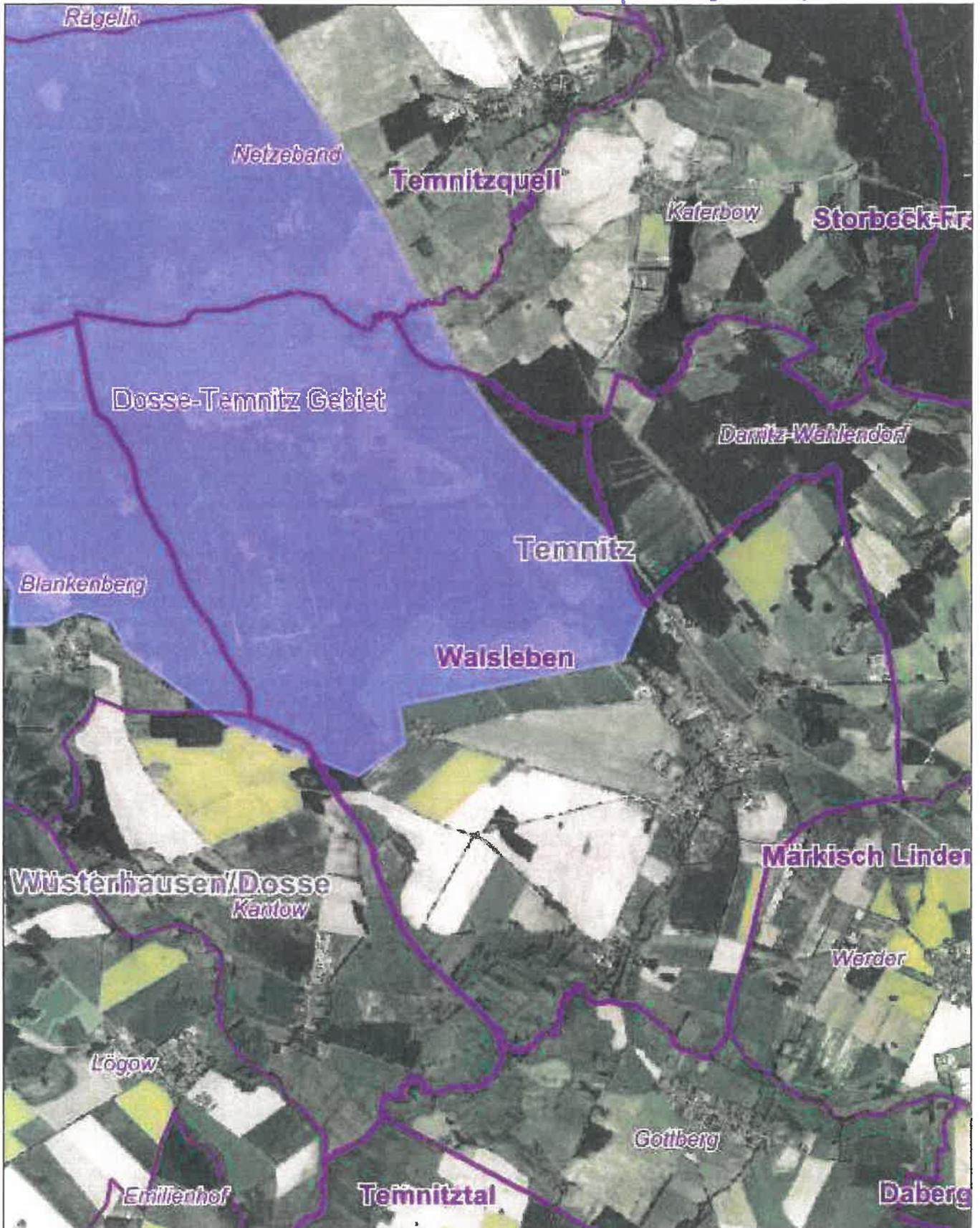
Stand: Juni 2018

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	Baustelle wieder weg ist, werde ich von allen Seiten unseres Hauses eine Lärmmessung vornehmen. Die Protokolle lasse ich Ihnen dann zukommen.			

Diese Vorlage wurde in dieser Fassung in der Sitzung der Gemeindevertretung am _____.2018 beschlossen.

Walsleben, den

gez.
amt. Amtsdirektorin



Datum: 28.08.2018

Maßstab: 1 : 50000

Ausdruck aus dem Geoportal (Copyright &
Nutzungsbedingungen auf www.ostprignitz-ruppin.de)

Kontakt bei Fragen und Hinweisen zum Geoportal:
**Kataster- und Vermessungsamt
Ostprignitz-Ruppin**

Telefon: +49 (0) 3391 688-6251 | E-Mail: gis@opr.de



8.4 Unzerschnittener Raum Dosse-Temnitz Gebiet

Aufgabenstellung

Das „Dosse-Temnitz Gebiet“ wurde im Rahmen des Landschaftsrahmenplans (BSI 2009) als Unzerschnittener Raum ausgewiesen. Es ist einer von sieben Unzerschnittenen Räumen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Die Unzerschnittenheit und Störungsarmut hat eine herausragende Bedeutung für die Erhaltung dieses Raumes. Es werden ein Leitbild und die zu erreichenden Schutzziele formuliert. Ziel dieses Steckbriefs ist es herauszuarbeiten, welche Qualitäten des spezifischen Raumes in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sind. Es wird dargestellt, wie diese Qualitäten ausgeprägt sind und in wie weit sie derzeit schon durch Störungen beeinträchtigt sind oder zukünftig beeinträchtigt werden können.

Kenndaten des Dosse-Temnitz Gebiets

Lage: Im Unzerschnittene Raum liegt westlich die Dosseniederung und östlich das Temnitztal. Der zentrale Bereich wird durch einen Kiefernforst eingenommen. Im Süden des Raums schließt die Ruppiner Platte an. Das flache Talsandgebiet der Dosse steht über eine glaziale grabendurchzogene Niederung im südlichen Bereich des Unzerschnittenen Raums mit dem oberen Temnitztal in Verbindung. Die Temnitz ist in diesem Bereich begradigt worden und durch die Anlage zahlreicher Stichgräben wurden die stark vernässten Wiesen entwässert. Es finden sich entlang der Temnitz, der glazialen Niederung zwischen Temnitz und Dosse sowie der Dosse beträchtliche Feucht-/Grünland-Komplexe. Der überwiegende Teil des Raumes ist durch Kiefern dominierter Forst, der insbesondere entlang der glazialen Niederung zwischen der Dosse und der Temnitz durch Laubbestände aufgelockert ist.

Biotopausstattung:

Dosse-Temnitz Gebiet (Größe: 73 km ²)	Anteil in Prozent
Wald	62,83
Gewässer	0,35
Landwirtschaftliche Nutzung	35,75

Bedeutung:

Die grünlandbestandenen Niederungsbereiche entlang der Flüsse der Temnitz und Dosse stehen mit den feuchten Niederungen der agrargeprägten Ruppiner Platte in Verbindung. Dadurch ist eine Verbindung mit der südlich gelegenen Luchlandschaft gegeben. Der Unzerschnittene Raum ist somit ein wichtiger Bestandteil des Biotopverbundsystem des Feuchtgrünlands und der Niedermoore. Die Temnitz ist in diesem unter FFH-Gebietsschutz stehenden Gewässerabschnitt („Obere Temnitztal Ergänzung“) durch eine hohe Artenvielfalt an Fischen gekennzeichnet (Gewässerentwicklungskonzept, LUGV 2014).

Schutzgebiete: Die Ufer der Temnitz und der Dosse stehen unter Schutz der FFH-RL („Oberes Temnitztal Ergänzung, DE 3041-301; Dosse, DE 2941-303).

Störungsarmut: Neben der Unzerschnittenheit ist die Störungsarmut eines der herausragenden

Merkmale. Im Rahmen der Biotopverbundplanungen für Brandenburg wurden störungsarme Räume anhand der Indikatoren „Nähe zur nächsten Siedlung“, „Straßendichte“ und „Bevölkerungsdichte“ ermittelt (HERRMANN et al. 2013). Etwa 70 % des Unzerschnittenen Raums „Dosse-Temnitz Gebiet“ wird durch die „Störungsarmen Räume“ (Abb. 1) eingenommen (Anteil der störungsarmen Räume an der Landesfläche: 7,4 %).

Leitbild und Schutzziele im Unzerschnittenen Raum „Dosse-Temnitz Gebiet“

Das Leitbild für diesen Unzerschnittenen Raum ist eine strukturreiche Waldlandschaft, die für Arten mit großem Raumanspruch durchwanderbar ist. Des weiteren sind durchgängige Fließgewässerachsen mit intakten artenreichen Ufersäumen anzustreben.

Hierzu gehören:

- Naturnahe großräumige zusammenhängende Waldgebiete und Trittsteinbiotope, die waldbundenen Arten mit großem Raumanspruch Rückzugsräume und Wanderkorridore bieten
- Naturnahe Wälder mit alten Baumbeständen und Totholz, die baumbrütenden Greifvögeln ausreichend Nistplätze bieten und störungsempfindlichen Großvögeln Rückzugsräume
- Durchgängige und ungestörte Fließgewässer, die als Lebensraum von Biber und Fischotter geeignet sind
- Feuchtgrünland- und grünlandbestandene artenreiche Ufersäume

Schutzziele:

- Erhalt von Reproduktionsstätten und Nahrungsflächen der Großvogelarten
- Erhalten der Störungsarmut, Ungestörtheit und Unzerschnittenheit
- Erhalt der Unzerschnittenheit und Durchgängigkeit für waldbundene Arten mit großem Raumanspruch in Nord-Süd-Richtung. Ungestörte Rückzugsräume im Waldbereich des Unzerschnittenen Raumes. Die Zielarten sind in der Biotopverbundplanung (HERRMANN et al. 2013) benannt.
- Entwicklung naturnaher laubholzreicher Wälder und Erhalt der alten Baumindividuen
- Erhalt und Wiederherstellung der Kohärenz innerhalb des Verbundsystems des „Feuchtgrünlandes und der Niedermoore“. Die Zielarten sind in der Biotopverbundplanung (HERRMANN et al. 2013) benannt.
- Sicherstellung der Gewässerdurchgängigkeit. Die Zielarten sind in der Biotopverbundplanung (HERRMANN et al. 2013) benannt.
- Erhalt der Qualität als Ruheraum im Rahmen der Erholungsvorsorge

Messbare Parameter: Anteil an Laubholzbeständen, Reproduktionserfolge von Adlerarten und störungsanfälligen Großvogelarten, Vorkommen von störungsempfindlichen Arten und waldbundenen Arten mit großem Raumanspruch.

